

Merkblatt Förderung ab 2025 (revidierte EnFV) Bedingungen für bestehende landw. Biogasanlagen

28. November 2024

Ausgangslage

Per 1. Januar 2025 treten neue Bestimmungen zur Förderung von Biomasseanlagen in Kraft. Es wird ein neues Fördermodell eingeführt: die gleitende Marktprämie (gIMp). Zugleich wird das bestehende Modell mit Investitionsbeitrag + Betriebskostenbeiträgen in angepasster Form weitergeführt.

Die Betreiber von Anlagen, bei denen die KEV ausläuft, verfügen somit über ein **Wahlrecht**: Sie können sich im Rahmen einer erheblichen Erneuerung / Erweiterung für die gleitende Marktprämie oder für einen Investitionsbeitrag entscheiden. Die getroffene Wahl ist definitiv und gilt auch bei zukünftigen Erneuerungen / Erweiterungen.

Tätigen Betreiber vorerst keine grösseren Investitionen in die Anlage, können sie Betriebskostenbeiträge beanspruchen. Diese werden unbefristet vergütet, solange die Gesetzesgrundlage in Kraft ist.

Gleitende Marktprämie (gIMp)

Unter welchen Bedingungen können sich «Post-KEV-Anlagen» anmelden?

Eine Anmeldung ist möglich, sofern Betreiber die Anlage erheblich erneuern oder die Produktionskapazität erheblich erweitern. **Dabei wird nur ein bestimmter Anteil der Nettoproduktion mit der gleitenden Marktprämie vergütet.**

➔ **Kriterium «erhebliche Erneuerung»:**

Die Erneuerung einer Biogasanlage ist erheblich, wenn die anrechenbaren Investitionskosten der Erneuerung mindestens folgenden Betrag erreicht: **200 000 Franken**. Der vergütete Anteil der Nettoproduktion berechnet sich aus dem Verhältnis der anrechenbaren Investitionskosten zu den Kosten einer neuen Referenzanlage.

➔ **Kriterium «erhebliche Erweiterung»:**

Die Erweiterung einer Anlage ist erheblich, wenn durch bauliche Massnahmen die jährliche Elektrizitätsproduktion gegenüber dem Durchschnitt der letzten drei vollen Betriebsjahre vor der Inbetriebnahme der Erweiterung um mindestens **25 Prozent oder 500 000 kWh** gesteigert wird. Vergütet wird die aufgrund der Erweiterung erzielte Mehrproduktion.

Wie hoch ist der Vergütungssatz der gleitenden Marktprämie?

Für erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen beträgt der Vergütungssatz **75 Prozent** des Vergütungssatzes für neue Anlagen. Das läuft auf folgende Vergütung hinaus:

Leistungsklasse äq. Leistung	Grundvergütung (Rp./kWh)	Bonus I: max. 10% Co-Substrate (Rp./kWh)	Bonus II: mind. 25% ext. Wärmenutzung (Rp./kWh)	Vergütungssatz gIMp kumuliert (Rp./kWh)
≤ 50 kW	20,25	15	2,25	37,5
≤ 100 kW	18	14,25	1,5	33,75
≤ 500 kW	15,75	12	1,5	29,25
≤ 5 MW	13,125	3,375	1,125	17,625

Was gilt für den restlichen Anteil der Stromproduktion?

Für den Anteil Nettoproduktion, der nicht mit gleitenden Marktprämie vergütet wird, **können Betriebskostenbeiträge beansprucht werden.**

Wie hoch ist der Betriebskostenbeitrag?

Beitragsätze: landwirtschaftliche Biomasse mit max. 20 Prozent Co-Substrate

Leistungsklasse äq. Leistung	Grundbeitrags- satz (Rp./kWh)	Bonus I: max. 20% Co-Substrate (Rp./kWh)	Bonus II: mind. 25% Wärmenutzung (Rp./kWh)	Vergütungssatz BKB kumuliert (Rp./kWh)
≤ 50 kW	12	13	2	27
≤ 100 kW	11	12	2	25
≤ 500 kW	11	10	1	22
≤ 5 MW	10	3	1	14

Wahlrecht: Investitionsbeitrag

Betreiber, die sich nicht für glMp entscheiden, können alternativ einen Investitionsbeitrag für eine erhebliche Erneuerung / Erweiterung beanspruchen. Es gelten die gleichen Kriterien bezüglich «Erheblichkeit» wie bei der gleitenden Marktprämie.

Wie hoch ist der Investitionsbeitrag?

Der Beitrag berechnet sich neu an definierten **Beitragsansätzen pro äquivalenter Leistung (Referenzanlagenprinzip)**. Für die Berechnung der definitiven Höhe des Investitionsbeitrags sind zwei volle Betriebsjahre der neuen Anlage massgebend. Dabei wird die Energieproduktion aus hochenergetischen Substraten, die über eine Fahrdistanz von mehr als 50 km transportiert wurden, nicht berücksichtigt.

→ Regelung Erneuerung:

Es wird das Verhältnis zwischen den anrechenbaren Investitionskosten und den Kosten einer neuen Referenzanlage berechnet. Die Gesamtleistung nach Erneuerung wird mit diesem Prozentsatz und dem Ansatz des Investitionsbeitrags (Fr./kWäq-el) multipliziert.

→ Regelung Erweiterung:

Die zusätzliche äquivalente elektrische Leistung wird mit dem Ansatz des Investitionsbeitrags (Fr./kWäq-el) vergütet. Zur Berechnung des Ansatzes wird die gesamte elektrische Leistung der Anlage betrachtet.

Für erhebliche Erweiterungen und Erneuerungen beträgt der Vergütungssatz **75 Prozent** der Vergütungssätze von neuen Anlagen. Das ergibt die folgenden Ansätze:

Leistungsklasse äq. Leistung	Ansatz in Fr./kWäq-el
≤ 50 kW	14'250
≤ 100 kW	13'500
≤ 500 kW	11'250
> 500 kW	9'750

Der Investitionsbeitrag darf den folgenden Maximalbeitrag nicht überschreiten: **12 Millionen Fr.**